

1. Gültigkeit

Für alle Lieferungen und Arbeiten gelten die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen, soweit nicht im einzelnen Fall ihnen entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller diese Bedingungen an.

2. Angebot

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers für diesen verbindlich.

3. Preis

Die Preise verstehen sich ab Lager sowie exklusive MwSt., Verpackungs- und Transportkosten. Wir behalten uns Preisänderungen vor.

4. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen sind annähernd und gelten ab Werk. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung sämtlicher Details des Auftrages und stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse oder höherer Gewalt. Teillieferungen sind möglich.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält oder die für die Ausführung der Bestellung benötigten Mitwirkungshandlungen unterlässt, insbesondere die benötigten Angaben beziehungsweise Unterlagen nicht liefert, oder wenn sich eventuell behördliche Bewilligungen verzögern.

Jegliche Haftung für rechtzeitige Lieferung der bestellten Ware wird abgelehnt. Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder verspäteter Erfüllung von Nebenpflichten des Auftrages ist ausgeschlossen.

5. Gütevorschriften

Sofern nicht eine besondere Qualität vereinbart ist, wird das Material in Handlungsgüte geliefert. Bei Bestellung besonderer Qualitäten hat der Käufer den Verwendungszweck anzugeben.

6. Mitwirkungspflichten

Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, Vorgaben, Zeichnungen, Pläne und übrigen technischen Dokumentationen bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten des Verkäufers erschweren könnten.

Der Käufer erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Insbesondere trifft er alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeiten ohne Behinderung und Unterbrechung ausgeführt werden können. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, so hat er dem Verkäufer die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.

Der Käufer gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Der Käufer schliesst auf seine Kosten die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Versicherungen ab und trifft die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen. Der Verkäufer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit ihrer Angestellten oder Hilfspersonen nicht genügend gewährleistet oder der Versicherungsschutz nachweisbar ungenügend ist.

Der Käufer stellt sicher, dass nicht vom Verkäufer gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

7. Abnahmeprüfung im Werk

Eine Abnahmeprüfung im Lieferwerk erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich und rechtzeitig vereinbart wurde. Zu Lasten des Verkäufers gehen in diesem Fall die Auslagen für Material; zu Lasten des Käufers hingegen gehen alle übrigen Kosten, insbesondere diejenigen für das Personal des Lieferwerkes und das Abnahmepersonal des Käufers selbst beziehungsweise der beigezogenen Experten oder Behörden.

Werden weitere Kosten verursacht, weil die Abnahmeprüfung im Werk erst nach Vertragsschluss vereinbart wird, so trägt der Käufer diese Kosten. Sind ausserordentliche Gütevorschriften vereinbart, ist der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers hin zur Abnahmeprüfung im Werk verpflichtet. Unterlässt er diese, so gilt die Ware mit dem Versand als bestellungskonform geliefert und abgenommen.

8. Verpackung

Die Verpackung erfolgt branchenüblich und transportgerecht. Verpackungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Transport und Übergang der Haftung

Der Transport wie allfällige Lagerungen unterwegs oder am Bestimmungsort erfolgen in allen Fällen auf Kosten des Käufers. Er hat für ausreichende Transport- und Wegverhältnisse vom Wagen der Bahnstation oder von den Werkstätten des Lieferanten bis zum Bestimmungsort zu sorgen. Für Paketsendungen gelten die üblichen Versandtarife. Bei Lieferungen mit Fahrzeugen des Verkäufers werden die effektiven Lieferkosten - falls nicht anders vereinbart - in Rechnung gestellt.

Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ausgeliefert zu berechnen.

Die volle Gefahr für Beschädigung, Untergang, Entwendung usw. der bestellten Objekte oder Teile derselben geht stets im Zeitpunkt ihres Abgangs ab Werkstätte an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Transport und Montierung unter Leitung von Angestellten des Lieferanten erfolgen. Beschwerden betreffend Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transportes sind vom Käufer vor Empfangnahme an die Empfangsbahn bzw. an die letzten Frachtführer zu richten. Schadenfolgen aus Unterlassung der zur Wahrung seiner Rechte nötigen Formalitäten fallen ausschliesslich zu Lasten des Käufers.

10. Änderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Produkte abzuändern.

11. Beizug Dritter

Der Verkäufer ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Der Verkäufer haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

12. Mängelrügen

Der Käufer prüft die Ware unmittelbar nach Erhalt. Mängelrügen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort schriftlich und unter Begründung erfolgen.

Versteckte Mängel, die bei sorgfältiger, fachmännischer Prüfung nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Sämtliche Garantieansprüche müssen innerhalb eines Jahres seit Erhalt der Ware geltend gemacht werden, andernfalls sind sie verwirkt.

Mangelhafte Ware wird durch den Verkäufer nach dessen Wahl repariert oder ersetzt. Stattdessen kann dem Käufer auch eine Kaufpreisreduktion angeboten werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Aufwendungen oder des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

13. Eigentumsübergang

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Eigentumsrechts des Verkäufers erforderlich sind.

14. Vergütung

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten nach Zeit und Aufwand aufgrund der bei Arbeitsausführung geltenden Ansätze des Verkäufers in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertungen von Messungen oder ähnlichem.

Die Preisansätze des Verkäufers verstehen sich inkl. Handwerkszeug und Standard-Arbeitsmittel. Spezielle, für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Infrastrukturen und Gerätschaften werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Einsatz spezieller Arbeitshilfsmittel wird bei der Offertstellung berücksichtigt und ist jeweils Bestandteil der Offerte.

Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Käufer verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Vertrag oder in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt.

Sofern nicht anders vereinbart, werden die effektiven Reisekosten, Transportkosten, Reise- und Wegzeit, Hotelpesen sowie Nebenkosten nach Regieansätzen (oder nach Aufwand gemäss Nachweis) berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Fahrten von der Arbeitsstelle zu Verpflegungs- und Übernachtungsstätten werden nicht vergütet.

Wartezeiten vor Ort werden nach Regieansätzen berechnet und in Rechnung gestellt. Dies für den Fall, wenn sie vom Käufer oder von durch ihn beigezogenen Dritten verschuldet oder von der Bauleitung des Käufers angeordnet wurden und keine Ausweicarbeiten möglich sind.

Die Preise bei Verträgen über den Kauf von Produkten sind in den jeweils gültigen Preislisten des Verkäufers festgelegt. Preis- und Sortimentsänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Vergütungen und Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt. Die MwSt. wird zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Verkäufer behält sich bei Globalpreisen und Einheitspreisen eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung Mehr- oder Minderkosten durch Preisänderungen angefallen sind.

Bei Global- und Pauschalpreisen kann eine Preisanpassung ausserdem erfolgen, wenn

- die Termine aus einem vom Verkäufer nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen; oder
- Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Käufer gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

15. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat mangels anderslautender Vereinbarung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Die Zahlungen sind fristgemäss und ohne Abzüge an den gegebenen Zahlungsort zu leisten. Die Zahlung des Käufers hat auf eine

schweizerische Bank zu erfolgen. Beim Kauf von Produkten erfolgt die Rechnungsstellung jeweils mit der Lieferung.

Bei Zahlungsverzug werden vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen zum üblichen Bankzinsfuss, mindestens aber in Höhe von 6% berechnet. Nach erfolgloser Mahnung hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten, die bereits gelieferte Ware zurückzufordern und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu verlangen.

Bei Teillieferungen sind auch Teilzahlungen entsprechend dem Umfang der Lieferung zu leisten. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, vor Ablieferung der Ware die Sicherstellung des Kaufpreises zu verlangen.

Exportlieferungen erfolgen nur gegen Akkreditiv, falls keine anderen ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Käufer getroffen wurden.

Bei Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus ein Recht auf Schadenersatz erwächst.

16. Annullierung der Bestellung

Annulliert der Käufer die Bestellung, wird eine Annullationsgebühr von 15% des Lieferwertes sofort fällig. Sofern dem Verkäufer nachweislich höhere Kosten entstehen, sind auch diese vom Käufer zu übernehmen.

17. Haftungsausschlüsse

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, namentlich unmittelbare oder mittelbare Schäden, Mangel- oder Mangelgeschäden, Verluste oder Kosten, die aufgrund von fehlerhaften Angaben durch den Anwender entstehen.

18. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

19. Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Lieferung, Zahlung und andere Verpflichtungen ist immer der Geschäftssitz des Verkäufers der Erfüllungsort. Für alle Ansprüche aus den Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ist das Gericht vom Geschäftssitz des Verkäufers zuständig. Wir können aber wahlweise den Käufer auch an seinem Gerichtsstand einklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer in der Schweiz gilt schweizerisches Recht, für Exportlieferungen gilt ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Fahrenkauf (UN-Kaufrecht).